

| Bisherige Fassung | Beabsichtigte neue Fassung | Bemerkungen |
|---|--|--|
| <p>Auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, - und Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, - sowie § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02. September 2015) geändert wurde, <p>erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende</p> <p style="text-align: center;">Satzung:</p> <p>§ 13 Gebührenzuschläge zur Schmutzwassergebühr (Starkverschmutzergebühr)</p> <p>(1) Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Vom-Hundert-Satzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.</p> <p>(2) Der Zuschlag in € pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:</p> $G = g [1 + ((x - y) / a) B3]$ <p style="text-align: right;">[1]</p> $y = a [1 + b / B3]$ <p style="text-align: right;">[2]</p> <p>Die einzelnen Buchstaben der Formel haben folgende Bedeutung:</p> <p>G = Neue Gebühr für den Starkverschmutzer in € pro m³ (Berechnung nach Formel [1])</p> <p>g = Kanaleinleitungsgebühr für normal</p> | <p>Auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, - und Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, - sowie § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02. September 2015) geändert wurde, <p>erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende</p> <p style="text-align: center;">Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Änderungen:</p> <p>§ 13 Gebührenzuschläge zur Schmutzwassergebühr (Starkverschmutzergebühr)</p> <p>„(1) Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, kann ein Zuschlag erhoben werden. Der maximal mögliche Zuschlag (bezogen auf den Kubikmeterpreis für die Einleitungsgebühr) berechnet sich aus dem den Grenzwert übersteigenden Prozentsatz.</p> <p>(2) Die Regelung des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf bestehende und zukünftige Sondervereinbarungen zur Erhebung von Gebührenzuschlägen zur Schmutzwassergebühr.</p> <p>(2) Der Zuschlag in € pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:</p> $G = g [1 + ((x - y) / a) B3]$ <p style="text-align: right;">[1]</p> $y = a [1 + b / B3]$ <p style="text-align: right;">[2]</p> <p>Die einzelnen Buchstaben der Formel haben folgende Bedeutung:</p> <p>G = Neue Gebühr für den Starkverschmutzer in € pro m³ (Berechnung nach Formel [1])</p> <p>g = Kanaleinleitungsgebühr für normal verschmutztes häusliches Abwasser gemäß § 10 Abs. 1</p> | <p>Regelung (neu) in entspricht im Wesentlichen der Mustersatzung des BayStMI vom 20. Mai 2008, Az. IB4-1421.1-166</p> <p>Abs. 2 ist neu eingefügt bzgl. Regelungen durch bestehende oder künftige Sondervereinbarungen</p> <p>Die Absätze 2 und folgende sind in den 90er Jahren in die BGS/EWS eingepflegt worden; Regelung über die Mustersatzung hinaus.</p> |

| Bisherige Fassung | Beabsichtigte neue Fassung | Bemerkungen |
|---|--|-------------|
| <p>verschmutztes häusliches Abwasser gemäß § 10 Abs. 1</p> <p>x = mittlere BSB₅ -Konzentration des Abwassers des Starkverschmutzers in mg/l aus der homogenisierten Probe</p> <p>a = mittlere Konzentration an Abwasserinhaltsstoffen im häuslichen Abwasser im Zulauf der Kläranlage (300 mg/l BSB₅)</p> <p>B3 = Jahreskostenanteil in % der biologischen Reinigungsstufen nach der Betriebsabrechnung, wobei die Kosten für die Schlammabeseitigung jeweils nur zur Hälfte in Ansatz gebracht werden (B3 beträgt derzeit 20,66 %)</p> <p>b = Mehraufwand von 30 vom Hundert, ab dem nach Abs. 1 ein Zuschlag möglich ist</p> <p>y = Grenzkonzentration in mg/l, bei der der Mehraufwand 30 vom Hundert erreicht (y beträgt derzeit 735 mg/l)</p> <p>(3) Der für die Berechnung des Zuschlages maßgebende BSB₅ - Wert (= biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen in mg/l) wird auf Grund eines Messprogramms auf Kosten des Gebührenschuldners ermittelt. Die INKB bestimmen das Messprogramm und seine Durchführung, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahl und Zeitpunkt der Probenahme je Tag, 2. die Art der Probeentnahme und die Untersuchung der Proben, sowie 3. die Durchführung des Messprogramms durch eigenes sachverständiges Personal oder durch einen Sachverständigen. <p>(4) Der Starkverschmutzergebühr wird das arithmetische Mittel der nach Abs. 3 ermittelten BSB₅ - Werte zugrunde gelegt.</p> <p>(5) Die INKB können Ermittlungen anordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Abwasser mit einem nach Abs.2 (Formel [2]) übersteigenden Verschmutzungsgrad der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt wird. Sie haben auf Antrag neue Ermittlungen zuzulassen oder können neue Ermittlungen anordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der BSB₅ -Wert sich geändert hat, spätestens jedoch nach fünf Jahren seit den letzten Ermittlungen. Solange neue Ermittlungen nicht abgeschlossen sind und auch kein Antrag auf Zulassung neuer Ermittlungen gestellt worden ist, kann eine Verringerung des auf Grund früherer Ermittlungen festgestellten BSB₅ - Wertes nicht berücksichtigt werden. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veränderungen in der Abwasserbelastung, z. B. auf Grund betrieblicher Saisonzeiten, kann die Gebührenerhöhung jedoch von vornherein auf bestimmte wiederkehrende Zeiten begrenzt werden. Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen und Messschächten werden jeweils gleichzeitig entsprechend Abs. 3 Abwasserproben entnommen. In diesen</p> | <p>x = mittlere BSB₅ -Konzentration des Abwassers des Starkverschmutzers in mg/l aus der homogenisierten Probe</p> <p>a = mittlere Konzentration an Abwasserinhaltsstoffen im häuslichen Abwasser im Zulauf der Kläranlage (300 mg/l BSB₅)</p> <p>B3 = Jahreskostenanteil in % der biologischen Reinigungsstufen nach der Betriebsabrechnung, wobei die Kosten für die Schlammabeseitigung jeweils nur zur Hälfte in Ansatz gebracht werden (B3 beträgt derzeit 20,66 %)</p> <p>b = Mehraufwand von 30 vom Hundert, ab dem nach Abs. 1 ein Zuschlag möglich ist</p> <p>y = Grenzkonzentration in mg/l, bei der der Mehraufwand 30 vom Hundert erreicht (y beträgt derzeit 735 mg/l)</p> <p>(3) Der für die Berechnung des Zuschlages maßgebende BSB₅ - Wert (= biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen in mg/l) wird auf Grund eines Messprogramms auf Kosten des Gebührenschuldners ermittelt. Die INKB bestimmen das Messprogramm und seine Durchführung, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahl und Zeitpunkt der Probenahme je Tag, 2. die Art der Probeentnahme und die Untersuchung der Proben, sowie 3. die Durchführung des Messprogramms durch eigenes sachverständiges Personal oder durch einen Sachverständigen. <p>(4) Der Starkverschmutzergebühr wird das arithmetische Mittel der nach Abs. 3 ermittelten BSB₅ - Werte zugrunde gelegt.</p> <p>(5) Die INKB können Ermittlungen anordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Abwasser mit einem nach Abs.2 (Formel [2]) übersteigenden Verschmutzungsgrad der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt wird. Sie haben auf Antrag neue Ermittlungen zuzulassen oder können neue Ermittlungen anordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der BSB₅ -Wert sich geändert hat, spätestens jedoch nach fünf Jahren seit den letzten Ermittlungen. Solange neue Ermittlungen nicht abgeschlossen sind und auch kein Antrag auf Zulassung neuer Ermittlungen gestellt worden ist, kann eine Verringerung des auf Grund früherer Ermittlungen festgestellten BSB₅ - Wertes nicht berücksichtigt werden. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veränderungen in der Abwasserbelastung, z. B. auf Grund betrieblicher Saisonzeiten, kann die Gebührenerhöhung jedoch von vornherein auf bestimmte wiederkehrende Zeiten begrenzt werden. Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen und Messschächten werden jeweils gleichzeitig entsprechend Abs. 3 Abwasserproben entnommen. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere BSB₅ -Wert aus den BSB₅ -Frachten der Teilströme. Die</p> | |

| Bisherige Fassung | Beabsichtigte neue Fassung | Bemerkungen |
|--|--|-------------|
| <p>Fällen errechnet sich der mittlere BSB₅ -Wert aus den BSB₅ -Frachten der Teilströme. Die Abflüsse der Teilströme werden durch Abwassermengenmessgeräte gemessen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Teilströme von den INKB nach Anhörung des Gebührenschuldners nach allgemeiner Erfahrung bei gleichartigen Abwassereinleitern geschätzt.</p> | <p>Abflüsse der Teilströme werden durch Abwassermengenmessgeräte gemessen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Teilströme von den INKB nach Anhörung des Gebührenschuldners nach allgemeiner Erfahrung bei gleichartigen Abwassereinleitern geschätzt.</p> | |